

Corporate Governance Bericht 2018

nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berlin, 28. Mai 2019



1 Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, der Gesellschaftervereinbarung, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung. Die beiden Geschäftsordnungen verpflichten jeweils in § 1 den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2 Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Die Gesellschafter üben die ihnen zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu, und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

2.2 Aufsichtsrat

In der Gesellschaftervereinbarung ist geregelt, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern

- ein Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (solange der Bund die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält);
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Länder im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Länder;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der kommunalen Gesellschafter im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalen Gesellschafter;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der sonstigen öffentlichen Auftraggeber im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten sonstigen öffentlichen Auftraggeber und
- ein Mitglied als Repräsentant der Wirtschaft

durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Solange die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaftergruppen „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ und „sonstige öffentliche Auftraggeber“ nicht jeweils mindestens 5% am Stammkapital der Gesellschaft beträgt, werden die Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppen gemeinsam durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten, das auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter dieser Gesellschaftergruppen vorgeschlagen wird. Das freie Mandat soll nach Möglichkeit mit einem weiteren Repräsentanten der Wirtschaft besetzt werden.

Daneben kann die Bundesrepublik Deutschland nach § 9 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertrages, solange sie Gesellschafterin ist, je 10% ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder, in den Aufsichtsrat entsenden.

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage von § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse gebildet: Einen Präsidialausschuss, der sich mit Personalfragen, insbesondere mit den Geschäftsführerverträgen und der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen beschäftigt, und einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages im schriftlichen Verfahren beschlossen, im ersten Halbjahr 2018 ausnahmsweise aus Termingründen lediglich zu einer Sitzung zusammen zu kommen.

Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben mit Ausnahme von Frau Iris Gleicke nicht mehr als drei Mandate wahrgenommen. Die Wahrnehmung von vier Aufsichtsmandaten durch Frau Gleicke in den Aufsichtsräten der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), der Germany Trade and Invest (GTAI) und der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH sowie im Stiftungsrat der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur war erforderlich, um den Erfordernissen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu entsprechen. Mögliche Interessenkonflikte wurden geprüft und ausgeschlossen.

2.3 Beirat

Der im Jahr 2017 gegründete Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Gesellschaft auf deren Verlangen in strategischen Fragen, bei der Entwicklung und Evaluierung neuer Geschäftsideen für die Gesellschaft, der Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bau, Infrastruktur, IT und Verwaltungsmodernisierung. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat aussprechen, diese sind an die Empfehlungen nicht gebunden. Der Beirat hat zwei Fachausschüsse, den Fachausschuss Bau/Infrastruktur und den Fachausschuss Strategische Verwaltungsmodernisierung.

Der Beirat bestand zu Beginn des Jahres 2018 aus 18 Mitgliedern. Diese Zahl reduzierte sich im zweiten Quartal auf 17 und soll künftig unter Erhaltung der Diversität der Zusammensetzung auf bis zu 15 Mitglieder reduziert werden. Die Mitglieder wurden von der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nach Billigung durch den Aufsichtsrat benannt.

Im April 2018 fand die zweite Sitzung des Beirats zum Thema „Digitalisierung von Verwaltung“ statt.

2.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr aus zwei Personen. Die Geschäftsführer trugen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftstätigkeit. Dabei führte jeder Geschäftsführer den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich den anderen Geschäftsbereich betraf, musste sich der Geschäftsführer zuvor mit dem anderen Geschäftsführer abstimmen. Gleiches galt für Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung waren oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko

verbunden war. Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der PD werden Entscheidungen der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen, in diesem Fall insoweit einstimmig.

3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 2 und 4 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts waren jedoch gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von der Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ribnitz-Damgarten, am 10. Mai 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4 Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Mitglied der Geschäftsführung	Feste Vergütung	Variable Vergütung auf Basis der Zielvereinbarung		Nebenleistungen	Gesamt
		Kurzfristige Anreiz-Wirkung	Langfristige Anreiz-Wirkung		
Stéphane Beemelmans	220,0 TEuro	13,1 TEuro	0,0 TEuro	10,5 TEuro	243,6 TEuro
Claus Wechselmann	223,2 TEuro	17,3 TEuro	23,0 TEuro	12,0 TEuro	275,5 TEuro
Summe:	443,2 TEuro	30,4 TEuro	23,0 TEuro	22,5 TEuro	519,1 TEuro

4.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der ÖPP Deutschland AG vom 31. August 2016 hat anlässlich der Beschlussfassung zur Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH für die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH eine jährliche Vergütung von 3.600,00 Euro für jedes Aufsichtsratsmitglied bei einer Tätigkeit im gesamten Geschäftsjahr beschlossen. Für das Jahr 2018 ergab sich insgesamt ein Betrag von 27.833,43 Euro.

Name	Unternehmen/Behörde	Zeitraum 2018	Vergütung 2018
Gatzer, Werner	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Bernhardt, Otto	Unternehmensberater, Otto Bernhardt Politik- und Unternehmensberatung"	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Adler, Gunther	Staatssekretär a. D., Geschäftsführer Personal, Autobahn GmbH des Bundes	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro

Becher, Gerhard	Vorsitzender des Beirats der Becher GmbH & Co. KG, Kronberg	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Offermann, Jens Markus	Finanzpräsident an der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Göppert, Verena	Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers, Deutscher Städtetag	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Hansmann, Prof. Dr. Marc	Enercity, Vorstand der Stadtwerke Hannover AG	01.01.2018 – 31.12.2018	3.600,00 Euro
Suder, Dr. Katrin	Staatssekretärin im Bundesministerium der Verteidigung	01.01.2018 – 09.05.2018	1.272,33 Euro
Gleicke, Iris	Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	01.01.2018 – 08.08.2018	Verzicht
Kibele, Dr. Babette	Abteilungsleiterin I im Bundeskanzleramt	16.08.2018 – 31.12.2018	Verzicht
Klesse, Dr. Astrid	Unterabteilungsleiterin I A im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	16.08.2018 – 31.12.2018	1.361,10 Euro

5 Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH gehörten im Jahr 2018 drei Frauen an. Entsprechend den Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes besteht die Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder des Bundes aus zwei Frauen und zwei Männern.

6 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Der PCGK empfiehlt in Ziffer 5.1.2. bzw. 5.2.2. die Festlegung einer Altersgrenze für die Geschäftsführung bzw. für die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Altersgrenzen für die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag der PD nicht geregelt. Bei der Festlegung der Laufzeit der Dienstverträge der Geschäftsführung trägt der Aufsichtsrat der Zielsetzung dieser Empfehlung bereits aufgrund seiner eigenen Verpflichtung zur Beachtung des PCGK entsprechend Rechnung. Der Verzicht auf eine konkrete Altersbeschränkung für die Mitglieder des Aufsichtsrates erleichterte der PD die Besetzung des Aufsichtsrats durch kompetente Fachvertreter aus der Wirtschaft entsprechend Ziffer 3.6.1 der Gesellschaftervereinbarung der PD.

Der Aufsichtsrat und seine beiden Ausschüsse haben im Berichtsjahr die ihnen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben im Sinne des Public Corporate Governance Kodex des

Bundes (PCGK) wahrgenommen. Sie haben die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und seine Tätigkeit überwacht. Wesentliche Grundlage für die Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe waren die schriftlichen und mündlichen Berichte der Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung insbesondere über die Geschäftslage, die Unternehmensplanung, die strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens, das aktualisierte Kommunikationskonzept sowie die Personalentwicklung und wichtigen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft berichtet worden. Die aktuelle Situation des Unternehmens ist vom Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auf Basis schriftlicher und mündlicher Berichterstattung der Geschäftsführung überprüft worden.